



ZÜRCHERISCHE BOTANISCHE GESELLSCHAFT

STATUTEN 1993

1. Zweck und Tätigkeit

- 1.1. Die Zürcherische Botanische Gesellschaft ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz der Gesellschaft ist Zürich.
- 1.2. Die Gesellschaft besteht aus Freunden der Botanik. Die Gesellschaft will ihre Mitglieder zur Beschäftigung mit der Pflanzenwelt anregen und ihnen Erkenntnisse der botanischen Forschung vermitteln.
- 1.3. Die Gesellschaft veranstaltet zu diesem Zweck
 - im Wintersemester sechs bis acht Gesellschaftssitzungen mit Vorträgen oder Demonstrationen über neuere Forschungsergebnisse aus dem Gesamtgebiet der Botanik;
 - Exkursionen und Besichtigungen.
- 1.4. Die Gesellschaft kann die Publikation von Forschungsberichten und anderen wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Gesamtgebiet der Botanik fördern.

2. Mitglieder

- 2.1. In die Gesellschaft kann aufgenommen werden, wer sich an der Tätigkeit der Gesellschaft beteiligen oder sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen will.
- 2.2. Die Gesellschaft besteht aus Ordentlichen Mitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren.

4. Generalversammlung

4.1. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen

- die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- der Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern, falls gegen eine Ordentliche Aufnahme Einspruch erhoben worden ist;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- der Beschluss über Ausgaben zu Lasten des «Köllikerfonds»;
- der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Änderung der Statuten;
- die Auflösung der Gesellschaft.

4.2. In der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

4.3. Die Ordentliche Generalversammlung ist Teil der letzten Gesellschaftssitzung des Wintersemesters. Erforderlichenfalls beruft der Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von wenigstens zwanzig Mitgliedern zudem eine Ausserordentliche Generalversammlung ein.

5. Vorstand

5.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Quästor, dem Exkursionsleiter und wenigstens einem Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.2. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen und führt alle Geschäfte, die nicht den anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.

5.3. Der Präsident organisiert und leitet die Gesellschaftssitzungen, die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen; ist er verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident.

5.4. Der Aktuar führt in den Vorstandssitzungen und in den Generalversammlungen das Protokoll und verfasst zuhanden der Ordentlichen Generalversammlung den Jahresbericht der Gesellschaft.

5.5. Der Quästor verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, zieht die Jahresbeiträge der Ordentlichen Mitglieder ein, führt die Laufende Rechnung und erstellt die Jahresrechnung der Gesellschaft.

5.6. Der Exkursionsleiter organisiert und leitet die Exkursionen und Besichtigungen.

6. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung anhand der Belege und stellen der Generalversammlung Antrag auf Entlastung des Quästors.

7. Ordentliches und Besonderes Aufnahmeverfahren, Ernennungen, Wahlen, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

7.1. Aufnahme als Ordentliches Mitglied:

Wer der Gesellschaft beizutreten wünscht, meldet dies bei einem Vorstandsmitglied an.

Der Beitrittswunsch wird im Einladungszirkular zum nächsten Anlass der Gesellschaft allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Wird beim Vorstand von niemandem Einspruch erhoben, erklärt der Vorstand den Antragsteller zum Ordentlichem Mitglied (Ordentliche Aufnahme).

Wird beim Vorstand gegen die Aufnahme des Antragstellers Einspruch erhoben, lässt der Vorstand die in der nächsten Generalversammlung anwesenden Mitglieder über die Aufnahme beschliessen: zur Aufnahme als Ordentliches Mitglied ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (Besondere Aufnahme).

7.2. Ernennung zum Freimitglied:

Der Vorstand kann langjährige Ordentliche Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben, zu Freimitgliedern ernennen und damit von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreien.

7.3. Ernennung zum Ehrenmitglied:

Der Vorstand kann im Einladungszirkular zur Generalversammlung die Ernennung bestimmter Personen zu Ehrenmitgliedern vorschlagen.

Zur Bestätigung der Ernennungen durch die Generalversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.4. Wahl zum Präsidenten, zum Vorstandsmitglied, zum Rechnungsrevisor:

Die Generalversammlung wählt mit relativem Mehr den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und wenigstens zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Die Amtsdauer beginnt am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres.

Ergänzungswahlen für den Rest einer Amtsdauer können in jeder Gesellschaftssitzung vorgenommen werden, sofern sie im Einladungszirkular angekündigt worden sind.

- 7.5. Wer während zweier aufeinanderfolgender ganzer Amtsperioden als Präsident geamtet hat, kann nicht für eine unmittelbar anschließende dritte Amtsdauer zum Präsidenten gewählt werden.

8. Jahresbeiträge, Einmaliger Beitrag

- 8.1. Die Ordentlichen Mitglieder entrichten den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag; für Studierende kann der Vorstand den Jahresbeitrag ermässigen.
- 8.2. Ordentliches Mitglied auf Lebenszeit wird, wer als einmaligen Beitrag das zwanzigfache des Jahresbeitrags bezahlt.

9. Finanzielle Mittel

- 9.1. Die Jahresbeiträge der Ordentlichen Mitglieder und allfällige weitere Einnahmen sowie die Zinserträge des «Köllikerfonds» werden zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet.
- 9.2. Die Überschüsse der laufenden Rechnung bilden das bewegliche Vermögen der Gesellschaft, das zur Deckung grösserer oder unvorhergesehener Ausgaben verwendet wird.
- 9.3. Der «Köllikerfonds» bildet ein Sondervermögen der Gesellschaft. Er besteht aus einem unantastbaren Grundkapital von tausend Franken und wird vermehrt durch die einmaligen Beiträge, die Ordentliche Mitglieder zur Erlangung der Mitgliedschaft auf Lebenszeit bezahlen. Aus dem «Köllikerfonds» können Arbeiten über die Zürcher Flora unterstützt werden und können Publikationen finanziert werden, die den Mitgliedern abgegeben werden sollen.

Ausgaben zu lasten des «Köllikerfonds» müssen in einer Generalversammlung von den anwesenden Mitgliedern genehmigt werden.

10. Beendigung der Mitgliedschaft

- 10.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- 10.2. Wer aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, teilt dies dem Vorstand schriftlich mit; dieser nimmt die Streichung im Mitgliederverzeichnis vor.
- 10.3. Wer trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird vom Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

10.4. Wer wider die Interessen der Gesellschaft handelt, kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Wo in diesen Statuten männliche Personenbezeichnungen vorkommen, gelten diese auch für die entsprechenden weiblichen Personenbezeichnungen.

11.2. Änderungen dieser Statuten können von einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

11.3. Die Auflösung der Gesellschaft kann von einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das gesamte Vermögen der Gesellschaft fällt dann der Schweizerischen Botanischen Gesellschaft zu.

11.4. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 23. Februar 1955 und treten am 25. Februar 1993 in Kraft.

So beschlossen von der Ordentlichen Generalversammlung am
24. Februar 1993.

Der Präsident:

Christoph Scheidegger

Die Aktuarin:

Susanne Haller-Brem

Die Zürcherische Botanische Gesellschaft ist am
24. November 1890
als Sektion der Schweizerischen Botanischen Gesellschaft
gegründet worden.